



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Dokumentation

Liste der in Deutschland ansässigen internationalen Einrichtungen mit Steuervergünstigungen

Liste der in Deutschland ansässigen internationalen Einrichtungen mit Steuervergünstigungen

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 010/24
Abschluss der Arbeit: 13.02.2024
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Das Gaststaatgesetz von 2019	4
2.1.	Inhalt des Gaststaatgesetzes	4
2.2.	Verordnungen im Zusammenhang mit internationalen Einrichtungen nach Inkrafttreten des Gaststaatgesetzes	6
3.	Zusammenstellung des Bundesministeriums der Finanzen der Finanzen mit Stand 1. Januar 2013	6
3.1.	Internationale Einrichtungen mit Sitz in Deutschland laut Auswärtigem Amt	7
3.2.	Regelung im Einkommensteuergesetz für internationale Einrichtungen ohne Sitz in Deutschland	8

1. Fragestellung

Es wird eine Übersicht erbeten, für welche in Deutschland ansässigen internationalen Organisationen und Verbände beziehungsweise deren Mitarbeiter/innen derzeit Steuererleichterungen gewährt werden. Gibt es hierzu auch gesetzliche Regelungen (Gesetze, Verordnungen oder Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen)?

2. Das Gaststaatgesetz von 2019

2.1. Inhalt des Gaststaatgesetzes

Am 17. Oktober 2019 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gaststaatgesetz, das am 6. Dezember 2019 in Kraft trat.¹ Bis dahin, so die Gesetzesbegründung, habe es kein Gesetz gegeben, das die Ansiedlung internationaler Einrichtungen in Deutschland einschließlich der dabei in jedem Einzelfall zu klärenden Rechtsfragen, wie den Status der internationalen Einrichtung, die Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen, einheitlich und transparent regelt. Es bestünden drei völkerrechtliche Abkommen beziehungsweise die dazu gehörenden Vertragsgesetze, die jedoch nur anwendbar seien, soweit es sich um Büros der Vereinten Nationen oder zwischenstaatliche Einrichtungen handelt, die mit den Vereinten Nationen institutionell verbunden sind. Für die Ansiedlung internationaler Einrichtungen, die nicht vom Anwendungsbereich der drei Abkommen erfasst gewesen seien, zum Beispiel „quasizwischenstaatliche“ Einrichtungen, in denen Staaten mit nicht-staatlichen Mitgliedern gleichberechtigt zusammenarbeiten, seien von diesen Abkommen nicht erfasst gewesen.²

Zu den Vorrechten und Befreiungen internationaler Einrichtungen zählen unter anderem auch steuerliche Privilegien. Das Gaststaatgesetz sieht unterschiedliche Regelungen für internationale Organisationen, internationale Institutionen, quasizwischenstaatliche Organisationen, sonstige internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen vor.

Teil 2 Gaststaatgesetz enthält die Vorrechte für internationale Organisationen im Sinne des § 3. Danach sieht § 11 Gaststaatgesetz die Befreiung von direkten Steuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer und Kraftfahrzeugsteuer) vor. §§ 12 bis 14 Gaststaatgesetz regeln die Befreiungen und Vergütungen von der Umsatzsteuer, Befreiungen und Vergütungen bei den besonderen Verbrauchsteuern und Befreiungen von Zöllen, Verboten und Beschränkungen. Weitere Paragraphen enthalten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen für Vertreter der Mitglieder, Bedienstete, Bedienstete

1 Gesetz über die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (Gaststaatgesetz) vom 30. November 2019, Bundesgesetzblatt I, Seite 1929.

2 Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates über Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen in der Bundesrepublik Deutschland als Gaststaat internationaler Einrichtungen (Gaststaatgesetz), Bundestags-Drucksache 19/14100 (neu), Seite 1.

vergleichbar der Stufe P-4 der Vereinten Nationen³ und Sachverständige, zu denen unter bestimmten Bedingungen auch steuerrechtliche Privilegien gehören.

Die Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedlung einer internationalen Organisation in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch Rechtsverordnung. Die Bundesregierung setzt darin das erforderliche Sitzabkommen in Kraft **und** gewährt die steuerlichen Befreiungen und Erleichterungen gemäß §§ 11 bis 14 Gaststaatgesetz sowie die im Gesetz vorgesehene Erleichterungen für Vertreter der Mitglieder und Bedienstete. Weitere Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen für Bedienstete vergleichbar der Stufe P-4 der Vereinten Nationen und Sachverständige **können** gewährt werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates (§ 5 Gaststaatgesetz).

Einer internationalen Institution im Sinne des § 27 Gaststaatgesetz werden die Befreiung von direkten Steuern nach §11 Gaststaatgesetz, die steuerlichen Vergünstigungen nach § 12 bis 14 Gaststaatgesetz sowie die steuerlichen Privilegien für ihre Bediensteten insbesondere nur gewährt, wenn sie sich überwiegend aus Haushaltsbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert (§ 28 Gaststaatgesetz).

Die Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedlung der internationalen Institution erfolgt durch Rechtsverordnung. Darin erkennt die Bundesregierung der internationalen Institution Rechtspersönlichkeit zu. In der Rechtsverordnung kann die Bundesregierung die oben genannten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewähren. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates (§ 27 Gaststaatgesetz).

Für eine quasizwischenstaatliche Organisation im Sinne von § 29 Gaststaatgesetz oder eine sonstige internationale Einrichtung im Sinne von § 31 Gaststaatgesetz, die ihren Hauptsitz oder einen Zweigsitz in Deutschland nimmt, ergeben sich steuerliche Vergünstigungen ausschließlich nach Maßgabe der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung⁴ und der darauf Bezug nehmenden Vorschriften der Einzelsteuergesetze (§§ 30, 31 Gaststaatgesetz).

Die Zustimmung der Bundesregierung zur Ansiedlung einer quasizwischenstaatlichen Organisation oder einer sonstigen internationalen Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch eine Rechtsverordnung, in der die Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird. Die Bundesregierung kann in der Rechtsverordnung die oben genannten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewähren. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates (§ 29 Absatz 2 und § 31 Absatz 2 Gaststaatgesetz).

Teil 4 des Gaststaatgesetzes regelt die Vorrechte und Befreiungen für internationale Nichtregierungsorganisationen. Steuerliche Vergünstigungen ergeben sich ausschließlich nach Maßgabe der

3 Die Gehaltstabellen für die „Professional and higher categories“ basieren auf fünf Professional-Besoldungsgruppen (P-1 bis P-5), zwei Direktorenebenen (D-1 und D-2) sowie der Ebene des Stellvertretenden Generalsekretärs und Untergeneralsekretär, vergleiche United Nations: [Salaries, Allowances, Benefits and Job Classification](#), abgerufen am 12. Februar 2024.

4 Steuervergünstigungen für Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (vergleiche Fußnote 4) und der darauf Bezug nehmenden Vorschriften der Einzelsteuergesetze (§ 34 Gaststaatgesetz).

Über die Einräumung der Rechtsstellung der internationalen Nichtregierungsorganisationen entscheidet die Bundesregierung durch Beschluss. Zuständig für die Herbeiführung der Entscheidung der Bundesregierung ist das Auswärtige Amt in engem Zusammenwirken mit dem Bundesministerium, in dessen Zuständigkeit die satzungsmäßige Tätigkeit der Organisation fällt, sowie den Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat und der Finanzen (§ 33 Absatz 2 Gaststaatgesetz).

2.2. Verordnungen im Zusammenhang mit internationalen Einrichtungen nach Inkrafttreten des Gaststaatgesetzes

Eine Recherche im Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP) mit dem Stichwort „Gaststaatgesetz“ von der 18. Wahlperiode (Beginn: 22. Oktober 2013) bis heute ergab vier Treffer, davon drei Verordnungen über Sitzabkommen mit internationalen Organisationen gemäß § 5 Gaststaatgesetz (das heißt, mit entsprechenden Steuerbefreiungen, siehe oben):

- Verordnung zu dem Abkommen vom 9. Dezember 2022 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich über das BIZ Innovation Hub Eurosystem Centre in Frankfurt am Main vom 13. Februar 2023, Bundesgesetzblatt II, Nummer 49 (auf Grund des § 5 des Gaststaatgesetzes).
- Verordnung zu dem Abkommen vom 9. Dezember 2022 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage über eine Zweigniederlassung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage in Bonn, Bundesgesetzblatt II, Nummer 158 (auf Grund des § 5 des Gaststaatgesetzes).
- Verordnung zu dem Abkommen vom 11. Mai 2023 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen EU-LAK-Stiftung über den Sitz der Internationalen EU-LAK-Stiftung in der Freien und Hansestadt Hamburg, Bundesgesetzblatt II, Nummer 351 (auf Grund des § 5 des Gaststaatgesetzes).

Einer Verordnung liegt § 27 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes betreffend internationale Institutionen zugrunde (das heißt, Steuerbefreiungen werden nur unter bestimmten Bedingungen gewährt):

- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Allianz zum Holocaust-Gedenken vom 12. April 2021, Bundesgesetzblatt I, Seite 765.

3. Zusammenstellung des Bundesministeriums der Finanzen der Finanzen mit Stand 1. Januar 2013

Mit Schreiben vom 18. März 2013 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen eine aktualisierte Zusammenstellung der Fundstellen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Zustimmungsgesetze und Rechtsverordnungen, aufgrund derer Personen, Personenvereinigungen, Körperschaften, internationalen Organisationen oder ausländischen Staaten Befreiungen von

deutschen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gewährt werden (ausgenommen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung) mit Stand vom 1. Januar 2013. In der Zusammenstellung sind privilegierte Einrichtungen mit und ohne Sitz in Deutschland enthalten.⁵

Die Zusammenstellung ist für Steuertatbestände, die nach dem 31. Dezember 2019 verwirklicht werden, aus Vereinfachungsgründen aufgehoben worden.⁶ Die in der Zusammenstellung enthaltenen völkerrechtlichen Abkommen, die Deutschland eingegangen ist, gelten weiter, insoweit treten die Regelungen aus dem Gaststaatgesetz zurück.⁷

3.1. Internationale Einrichtungen mit Sitz in Deutschland laut Auswärtigem Amt

Laut Auswärtigem Amt haben 20 internationale Organisationen (ohne Vereinte Nationen) ihren Sitz in Deutschland.⁸ Folgende dieser internationalen Organisationen sind auch in der Zusammenstellung des Bundesministeriums der Finanzen enthalten, ihre völkerrechtlichen Abkommen mit Deutschland gelten weiter:

- Deutsch-Französisches Jugendwerk (DFJW)
- Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL)
- Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (ESO)
- Europäische Weltraum-Organisation und deren Organisationen (ESA – European Space Agency)
- Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)

5 Bundesministerium der Finanzen: Schreiben betreffend steuerliche Vorrechte und Befreiungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen vom 18. März 2013, Bundessteuerblatt I Seite 404, Aktenzeichen BMF IV B 4-S 1311/07/10039. Dieses Schreiben trat an die Stelle des entsprechenden Schreibens vom 20. August 2007, Bundessteuerblatt I Seite 656.

6 Bundesministerium der Finanzen: Schreiben betr. Anwendung von BMF-Schreiben; BMF-Schreiben, die bis zum 17. März 2021 ergangen sind vom 18. März 2021, Bundessteuerblatt I, Seite 390, Aktenzeichen BMF IV A 2 - O 2000/20/10001 :001. Mit Anlagen abrufbar bei beck-online mit BeckVerw 514050. Darin heißt es: „BMF-Schreiben in diesem Sinne sind Verwaltungsvorschriften, die die Vollzugsgleichheit im Bereich der vom Bund verwalteten, der von den Ländern verwalteten und der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern sicherstellen sollen. Die Aufhebung der BMF-Schreiben bedeutet keine Aufgabe der bisherigen Rechtsauffassung der Verwaltung, sondern dient der Bereinigung der Weisungslage. Sie hat deklaratorischen Charakter, soweit die BMF-Schreiben bereits aus anderen Gründen keine Rechtswirkung mehr entfalten.“

7 von Hase, Karl: Anwendbares Recht bei internationalen Organisationen und deren Privatrechtsgeschäften, in: AnwaltZertifikatOnline Handels- und Gesellschaftsrecht (AnwZert HaGesR), Online-Zeitschrift bei juris, 24/2021 Anm. 2, Abschnitt II.4.

8 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD: Internationale und ausländische Organisationen in Deutschland, Bundestags-Drucksache 19/15900, 12. Dezember 2019, Antworten zu den Fragen 6 bis 8 und Anlage 1.

-
- Deutsch-Polnisches Jugendwerk (DPJW)
 - Europabüro der Asiatischen Entwicklungsbank (AEB)
 - Gemeinsame Organisation für Rüstungskooperation (OCCAR)
 - Internationale Organisation für erneuerbare Energien (IITC - IRENA)
 - Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)
 - Globaler Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt (GCDT - Global Crop Diversity Trust).

Die Überprüfung zweier internationaler Einrichtungen, die in der Liste des Auswärtigen Amt enthalten sind, aufgrund der späteren Sitznahme in Deutschland jedoch nicht in der Zusammenstellung des Bundesministeriums der Finanzen, ergab Folgendes:

- Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN): Steuerbefreiungen gemäß Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCNVorV) vom 31. März 2017, Bundesgesetzblatt II, Seite 368.
- Europäisches Forstinstitut (EFI) – Bonner Büro: Steuerbefreiungen für den Direktor und das sonstige Büropersonal gemäß Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Dezember 2017 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Forstinstitut über die Errichtung eines Büros des Europäischen Forstinstituts in der Bundesrepublik Deutschland vom 14. März 2019, Bundesgesetzblatt II 2019, Seite 280.

3.2. Regelung im Einkommensteuergesetz für internationale Einrichtungen ohne Sitz in Deutschland

Für internationale Einrichtungen, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben und somit mit ihren Einkünften in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, sieht § 50 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) eine Ausnahme vor. Danach können die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt; ein besonderes öffentliches Interesse besteht an inländischen Veranstaltungen international bedeutsamer kultureller und sportlicher Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet, oder am inländischen Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung, wenn ihr Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.⁹

⁹ Vergleiche zum Beispiel Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Regierungsgarantien für die Bewerbung um die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 in Deutschland, Bundestags-Drucksache 18/13672 vom 9. Oktober 2017.

Für den Steuererlass oder die Festsetzung des Pauschbetrages ist jeweils eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Unter Hinweis auf das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung - AO) sah sich die Bundesregierung in der zitierten parlamentarischen Anfrage nicht in der Lage, Auskunft darüber zu geben, welchen Veranstaltungen und Veranstaltern ein Erlass nach § 50 Absatz 4 Nummer 1 EStG bei der Einkommensteuer zugutekam.¹⁰

* * *

10 Vergleiche Fußnote 9, Seite 6.